

# RS OGH 1986/3/18 5Ob21/86, 5Ob54/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1986

## Norm

MG §4 Abs1

MRG §17 Abs1

WEG §19 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die von der Rechtsprechung zu § 4 Abs 1 MG entwickelte und nach der neuen Rechtslage (§ 17 Abs 1 MRG) weiterhin zu treffende gerichtliche Entscheidung über die Tragung der Kosten eines Mehrverbrauches ist eine solche feststellender Natur im Unterschied zu der im § 19 Abs 2 Z 2 Satz 2 WEG für den Fall, daß der gesetzliche oder der hievon abweichend vereinbarte Verteilungsschlüssel dem Verhältnis der Nutzungsmöglichkeit nicht entspricht, vorgesehenen gerichtlichen Festsetzung eines der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeit entsprechenden Verteilungsschlüssels, der rechtsgestaltender Charakter zukommt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/86

Entscheidungstext OGH 18.03.1986 5 Ob 21/86

Veröff: RdW 1986,269 = ImmZ 1986,455

- 5 Ob 54/88

Entscheidungstext OGH 05.07.1988 5 Ob 54/88

nur: Die von der Rechtsprechung zu § 4 Abs 1 MG entwickelte und nach der neuen Rechtslage (§ 17 Abs 1 MRG) weiterhin zu treffende gerichtliche Entscheidung über die Tragung der Kosten eines Mehrverbrauches ist eine solche feststellender Natur. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0067389

## Dokumentnummer

JJR\_19860318\_OGH0002\_0050OB00021\_8600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)